

## Vereinbarung Nr. B 0348/17.00

dem Freistaat Sachsen  
handelnd für die Bundesrepublik Deutschland  
dieser vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Bautzen  
vertreten durch den Niederlassungsleiter Herrn Andreas Biesold

- Straßenbauverwaltung -

und der Großen Kreisstadt Zittau  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Thomas Zenker

- Stadt -

### **B 96 Ausbau in Zittau, Äußere Weberstraße von KP Goldbach-/Rietschelstraße bis KP Töpferberg/Dr.-Brinitzer-Straße**

von VNK 5054 049O 0+389 bis NNK 5154 222O 1+102  
von VNK 5154 036O 0+000 bis NNK 5154 037O 0+079  
von VNK 5054 333O 0+012 bis NNK 5154 036O 0+107

## **I. Allgemeines**

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer die B 96 in der Ortsdurchfahrt Zittau, Äußere Weberstraße vom KP Goldbachstraße bis zum KP Dr.-Brinitzer-Straße auszubauen.  
Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostenteilung und die künftige Unterhaltung.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
  - Grundhafter Ausbau der B 96 in der Ortslage Zittau von KP Goldbach-/Rietschelstraße bis KP Töpferberg/Dr.-Brinitzer-Straße einschließlich der vorhandenen Gehwege
  - Änderung der Knotenpunkte Goldbach-/Rietschelstraße und Töpferberg/Dr.-Brinitzer-Straße
  - Anlage eines einseitigen Radfahrstreifens sowie von Parkstreifen zur Längsaufstellung
  - Erneuerung der Straßeneinläufe einschließlich der Anschlußleitungen an den Mischwasserkanal der Stadt Zittau
  - Neuanlage Busbucht
  - Neupflanzungen von Bäumen

- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem genehmigten Vorentwurf vom 06.11.2014, erstellt von der AIZ Bauplanungsgesellschaft mbH.
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) in der derzeit gültigen Fassung und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (5) Im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsmaßnahme soll ebenfalls die Erneuerung der städtischen Straßenbeleuchtung erfolgen.
- (6) Die Stadt wird für ihre Kostenanteile regelmäßig eine Förderung in Anspruch nehmen. Sollte eine Förderung der Kostenanteile nicht zu Stande kommen, sind die Kostenanteile laut dieser Vereinbarung zu 100 % durch die Stadt zu tragen.

## § 2

### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung für die Bauleistungen nach § 1 Abs. 2 und 3 zuständig.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen nach § 1 Abs. 2 und 3 gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Stadt, da sie gemäß § 2 Absatz 1 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (§16, Abs. 2) teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Für die Gemeinschaftsmaßnahme ist Grunderwerb erforderlich. Der Grunderwerb wird von der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Straßenbauverwaltung der Stadt die Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

## II. Kostenverteilung

### § 3

#### Kosten der Fahrbahnen und Gehwege

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn der B 96 einschließlich des Radfahrstreifens sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Die Straßenbauverwaltung trägt aufgrund der Verdrängung die Kosten der Wiederherstellung des vorhandenen Parkstreifens der Äußeren Weberstraße.

- (3) Die Stadt trägt die Kosten für die Erneuerung der Gehwege innerhalb der durchgehenden Strecke und im Bereich der Kreuzung Töpferberg/Dr.-Brinitzer-Straße sowie der Parkstreifen des Töpferberges.
- (4) Die Mehrkosten für eine breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Stadt.
- (5) Die Alte Burgstraße zwischen Goldbachstraße und Äußerer Weberstraße übernimmt die Funktion des Rechtsabbiegestreifens für Radfahrer. Es handelt sich somit auch um eine Radverkehrsanlage. Daraus ergibt sich für die Ertüchtigung folgende Kostenteilung:
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| Anteil Straßenbauverwaltung: | 50,00 % |
| Anteil Stadt:                | 50,00 % |
- (6) Die Berechnung der vorläufigen Kostenanteile ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

#### § 4

##### Straßenoberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Kosten für die Erneuerung der Anlagen für die Oberflächenentwässerung (Straßeneinläufe, Anschlussleitungen) trägt die Straßenbauverwaltung.
- (2) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den zu erneuernden Mischwasserkanal der Stadt Zittau bzw. des Abwasserzweckverbandes "Untere Mandau" entwässert. Darüber werden gesonderte Vereinbarungen geschlossen.

#### § 5

##### Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 12 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinie maßgebend.
- (2) Der Knotenpunkt B 96 (Äußere Weberstraße)/Goldbachstraße/Rietschelstraße wird geändert. Die Kosten für diese Änderung werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt (Anlage 2). Hiernach ergibt sich folgende Kostenaufteilung der Kreuzungskosten im Verhältnis der Breite der beteiligten Äste:

Anteil Straßenbauverwaltung:	52,80 %
Anteil Stadt:	47,20 %

Zu den Kreuzungskosten (Kostenmasse) gehören alle Kosten für die Herstellung, einschließlich Baufeldfreimachung, Ausrüstung und Grunderwerbskosten.

## § 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen kommunaler Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- (2) Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung. Dafür werden gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Leitungsträgern geschlossen.
- (3) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 trägt die Stadt und nach Absatz 2 die Straßenbauverwaltung, soweit nicht die Versorgungsträger kostenpflichtig sind. Die maßnahmebedingten Kosten in den Knotenpunkten werden entsprechend § 5 geteilt.
- (4) Die Benutzung von Straßengrundstücken für kommunale Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Dieser ist durch die Stadt bei der Straßenbauverwaltung einschließlich Unterlagen zu beantragen.

## § 7

Stützmauern, Böschungen und Bepflanzung

Die Kosten für die Bepflanzung der B 96 trägt die Straßenbauverwaltung.

## § 8

Gehwege auf Brücken

entfällt

## § 9

Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Gemeinde im Verhältnis der Fahrbahnbreite einschl. Radwege zu den jeweils neu geschaffenen Breiten des oder der beteiligten Gehwege und Parkplätze einschl. Parkstreifen aufgeteilt (s. Anlage 2).
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs.1 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.
- (3) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (4) Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt.

## § 10

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung, Umleitung, Verkehrssicherung, Beweissicherung und Entschädigung

Die Kosten für die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und –räumung, die Verkehrssicherung, die Umleitungen, die Entschädigung von Gewerbetreibenden und die Beweissicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung, der Stadt und den Medienträgern geteilt (s. Anlage 3). Zur Kostenteilung mit den Medienträgern werden von der Straßenbauverwaltung separate Vereinbarungen abgeschlossen.

## § 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG und werden durch die Straßenbauverwaltung zu 100% getragen.
- (2) Die Kosten für wegweisende Beschilderung zu innerörtlichen Zielen und Einrichtungen trägt die Stadt.

## § 12

Straßenbeleuchtung

- (1) Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Vergabe der dazu notwendigen Planung erfolgt gesondert durch die Stadt.
- (2) Die Stadt liefert der Straßenbauverwaltung rechtzeitig die kompletten Ausschreibungsunterlagen für den Leistungsteil „Tiefbau Straßenbeleuchtung“ nach §1 Abs. 5. Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Ausschreibung des Leistungsteils im Los „Straßenbau“ und die Koordinierung des Bauablaufes im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme. Alle Lose werden gemeinsam vergeben, so dass das gesamtwirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält.  
Zuschlagserteilung und erfolgen durch die Straßenbauverwaltung. Die Abrechnung des Leistungsteil „Tiefbau Straßenbeleuchtung“ erfolgt ebenfalls durch die Straßenbauverwaltung und regelt sich nach § 15.  
Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen für den Leistungsteil „Tiefbau Straßenbeleuchtung“ gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen für diesen Leistungsteil und macht Gewährleistungsansprüche daraus gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

## § 13

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt nach den anteiligen Baukosten (nach Anlage 3) aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben. Die

Zufahrten und Zugänge sind unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte der Ortsdurchfahrt mit dem geringsten Aufwand anzugleichen.

## § 14

### Planungs- und Verwaltungskosten

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt tragen entsprechend den anteiligen Baukosten der Maßnahme nach § 1 Abs. (2 und 3) die Kosten der dafür anfallenden Ingenieurleistungen einschließlich Bauüberwachung und SiGe-Koordinierung (s. Anlage 1).
- (2) Eine Verrechnung von Verwaltungskosten erfolgt nicht.
- (3) Für die Baumaßnahme wird eine gemeinsame Bauoberleitung beauftragt. Die Kosten für die BOL werden prozentual der Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung, der Stadt und den an der Straßenbaumaßnahme beteiligten Ver- und Entsorgungsunternehmen geteilt. Danach trägt die Stadt die Anteile nach der Anlage 3 dieser Vereinbarung.  
Abgerechnet wird nach den **Ist**-Kosten.

## § 15

### Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen (s. Anlage 1). Die Abrechnung erfolgt nach den IST-Kosten. Ist es absehbar, dass die Ist-Kosten den vorläufigen Kostenanteil der Stadt um 10% übersteigen, ist umgehend die Stadt zu informieren.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Rechnungen werden von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und zur Auszahlung an die zuständige Kasse geliefert. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen.  
Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme stellt die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und die Kostenteile der Stadt zu und stellt die einzelnen Kosten in Rechnung.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Beträge werden 6 Wochen nach Aufforderung fällig. Soweit die Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 und 2 BGB zu zahlen. Sofern seitens der Stadt berechnete Zweifel an der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der fälligen Rechnungen und Abschlagszahlungen erhoben werden, wird die Zahlungsfrist bis zur Klärung des jeweiligen Sachverhaltes verlängert und die Zahlung von Verzugszinsen bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt. Unstrittige Positionen sind davon ausgenommen.

### III. Sonstige Regelungen

#### § 16

##### Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Baulast schließt die Unterhaltungslast (Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst) ein, soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast **innerhalb** der Ortsdurchfahrt an
- der Fahrbahn der B 96 einschließlich Radfahr-, Schutz-, Trenn- und Randstreifen
  - den Straßeneinläufen und Anschlussleitungen

##### **der Straßenbauverwaltung**

- den Gehwegen einschließlich Hochbord
- den Parkstreifen
- der Straßenbeleuchtung
- der Bepflanzung

**der Stadt** obliegt.

- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.
- (4) Jeder Baulasträger ist für die in seiner Baulast stehenden Straßenteile zuständig. Die Unterhaltung der in Baulast der Straßenbauverwaltung stehenden Straßenteile wird entsprechend § 48 (1) SächStrG vom Landkreis Bautzen durchgeführt.

#### § 17

##### Schriftform / Anlagen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Anlagen 1 bis 6 werden Vertragsbestandteil.

#### § 18

##### Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 4-fach einschließlich Anlagen gefertigt. Zwei Fertigungen sind für die Straßenbauverwaltung und zwei Fertigungen für die Stadt bestimmt.

#### § 19

##### Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im

Ganzen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine Neuregelung zu vereinbaren, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten soll und dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Vereinbarung gilt nur in Verbindung mit der Ergänzung vom 19.02.18.

Für die Stadt

Für die Straßenbauverwaltung

Zittau, den

Bautzen, den

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
NL Bautzen

Thomas Zenker  
Oberbürgermeister

Andreas Biesold  
Niederlassungsleiter

**Anlagen:**

- 1 Kostenübersicht Bau und Planung
- 2 Querschnittsbreiten
- 3 Berechnung Kostenteilungsschlüssel nach Baukosten
- 4 Kostenteilung Verkehrs- und Baustellensicherung, BE, Provisorien
- 5 AKS-Blätter A, B und F
- 6 Kostenzusammenstellung



Anlage zur Vereinbarung Nr. B 0348/17.00

**B 96 Ausbau in Zittau, Äußere Weberstraße von KP Goldbach-/Rietschelstraße bis  
KP Töpferberg/Dr.-Brunner-Straße**

Ergänzung zu § 15 - Zahlungspflicht und Abrechnung:

Die Zahlung der anteiligen Kosten kann nur unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Fördermittel erfolgen.

Die Stadtverwaltung Zittau kann die in ihrer Verantwortung stehende anteilige Baumaßnahme erst beauftragen, wenn die Bewilligung der Fördermittel erfolgt ist oder der Vorzeitige Baubeginn durch das LASuV Meißen genehmigt wurde.

Für die Stadtverwaltung

Zittau, den 19.02.2018

Thomas Zenker  
Oberbürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung

Bautzen, den

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
NL Bautzen

Andreas Biesold  
Niederlassungsleiter